

2370 066

Entscheidungs- und Bescheid

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 472/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irma S [REDACTED],

[REDACTED] Ost Avenue, F [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im an Stelle der Verkündung am 23. und 24. Juli 1975 zugestellten Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die ererbten Ansprüche der Klägerin auf rückständige Berufschadensrente verneint, weil das Antragsrecht nach der 2. ÄndVO zur 3. DV-BEG verwirkt sei. Diese Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die das Urteil vom 27. Januar 1977 - IX ZR 9/72 - bestätigt hat. Die Klägerin ist mit dem Verlangen auf höhere Einreihung erst im März 1969 und damit nach unverhältnismäßig langer Zeit hervorgetreten. Ob zum Zeitablauf noch besondere Umstände hinzutreten müssen, kann hier dahinstehen. Im Berufungsurteil sind solche Umstände festgestellt. Ob sie die Verwirkung rechtfertigen, ist eine Frage des Einzelfalles und deshalb ohne rechtsgrundsätzliche Bedeutung.

Mal

Herkol

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)